

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes und der Jahrmärkte der Stadt Landau a.d.Isar
(Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Landau a.d.Isar erläßt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Plätze, die den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Landau a.d.Isar dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Wochen- und Jahrmärkte benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind auf eines der Konten der Stadt Landau a.d.Isar zu überweisen oder an die von der Stadt mit der Einhebung beauftragten Person abzuführen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Aufsichtsperson der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Standgebühren für Wochen- und Jahrmärkte werden nach der Frontlänge des Standplatzes berechnet.
- (2) Gebühren für Strom- und Wasserabnehmer werden anteilig als Pauschale von den Benutzern erhoben, sofern keine Münzzähler vorhanden sind.

§ 6

Gebührensatz

Bei den Wochen- und Jahrmärkten beträgt die Platzgebühr 4.00 DM je angefangenen lfd. Meter des Standplatzes pro Markttag,
ab 01.01.2002 2,00 € je angefangenen lfd. Meter des Standplatzes pro Markttag.

§ 7

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen- oder Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 29. Juni 2001

Stadt Landau a.d.Isar

(S)

Dr. Steininger
1.Bürgermeister